

Universität Klagenfurt | Abteilung für Sozial- und Integrationspädagogik | Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt
T: ++43 (0)463 2700-1222; Fax: 991222; bmkz@uni-klu.ac.at | http://www.bmkz.org
Bankverbindung: Die Kärntner Sparkasse (BLZ 20706) 201-043882

ZVR 390756512

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Klagenfurt, 17. November 2010

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden; Budgetbegleitgesetz 2011-2014; Begutachtungsverfahren

BMASK-40101/0014-IV/2010

Das Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum als Selbstbestimmt-Leben-Initiative nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

§ 6 (1)

Der diskriminierende Ausdruck "Begünstigt *Behinderte*" ist durch „begünstigt behinderte Personen“ zu ersetzen. Selbiges gilt für den Ausdruck „die Behinderten“, der durch Menschen mit Behinderung ersetzt werden sollte. Ähnliche diskriminierende Ausrücke finden sich nach wie vor an verschiedenen Stellen der zu novellierenden Gesetzestexte. Eine Umfassende Überarbeitung wird empfohlen.

§6 (2)

Obwohl in §6 (2) lit d nun bei den begleitenden Hilfen unter anderem auch die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz explizit genannt wird, besteht nach wie vor kein Rechtsanspruch auf Förderungen aus dem Ausgleichstaxenfonds.

§8 (2)

Die Streichung der Parteistellung des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin ist **rückgängig zu machen**. Die Möglichkeit einer Parteistellung darf nicht gestrichen werden, da Menschen mit Behinderung dadurch ihres Rechtes für sich selbst zu sprechen beraubt würden. Das Recht auf Selbstbestimmung wird damit eingeschränkt, was gegen die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verstößt.

§8 (7)

Dieser Absatz ist **ersatzlos zu streichen**. Es ist zu bezweifeln, dass der gewollte Effekt einer Mehranstellung von Menschen mit Behinderungen damit erreicht wird. Vor allem auch, da die in **§ 9 (2)** angedachte Erhöhung des Ausgleichstaxe nicht in einem entsprechenden Ausmaß erfolgt. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum erst Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Zahlung einer erhöhten Ausgleichstaxe verpflichtet werden sollen.

§10a (1) lit j

Die **bisherige Fassung ist beizubehalten**. Die Neufassung kehrt die Unverbindlichkeit der genannten Förderungen noch mehr in den Vordergrund. Ziel muss ein Rechtsanspruch auf die diversen Förderungen sein, und nicht eine Ausweitung der Unverbindlichkeit.

§14 (8)

Der Passus „Der Ersatz der Reisekosten entfällt, wenn die Fahrtstrecke [...] 50 km [...] nicht übersteigt.“ ist **ersatzlos zu streichen**. Für Menschen mit Behinderung sind auch Wege unter 50 km meist ein finanzieller Mehraufwand. Es wäre dies eine eindeutige Diskriminierung im Sinne des BGstG. Behinderungsbedingte Mehrkosten durch Begleitung / Assistenz werden nach wie vor nicht berücksichtigt. Ein Kostenersatz ist vorzusehen.

§22a

Die Einrichtung von Behindertenvertrauensräten und die Ausweitung der Kompetenzen dieser Gremien gegenüber den bisherigen Behindertenvertrauenspersonen wird grundsätzlich begrüßt. Die Möglichkeiten des Behindertenvertrauensrates sind jedoch im Vergleich zum Betriebsrat minimal. Die von den Behindertenvertrauenspersonen seit Jahren geforderte **stimmberechtigte Teilnahme der BVPs an den Sitzungen des Betriebsrates** wird durch die vorgeschlagenen Änderungen wieder umgangen. **Die Rechte und Pflichten der Behindertenvertrauensräte müssen denen der Betriebsräte angepasst werden.**

Bundesbehindertengesetz (BBG)**§36 (1)**

Die ersatzlose Streichung der Abgeltung der Normverbrauchsabgabe ist inakzeptabel und ist **rückgängig zu machen**. Für den Transport von Rollstühlen etc. werden meist Fahrzeuge benötigt, an deren Leistung höhere Anforderungen gestellt werden. Beim Kauf dieser Fahrzeuge fallen in der Regel höhere Normverbrauchsabgaben an. Derartige Mehrkosten wurden bislang durch die Rückerstattung der NOVA abgedeckt, die daher nicht gestrichen werden darf.

§45 (4)

Der Passus „Der Ersatz der Reisekosten entfällt, wenn die Fahrtstrecke [...] 50 km [...] nicht übersteigt.“ ist ersatzlos zu streichen. Begründung siehe §14 (8).

Behindertengleichstellungsgesetz (BGstG)**§19 (2) und (3)**

Eine Verlängerung der Übergangsfristen auf den 31. Dezember 2019 ist inakzeptabel. **Diese Änderung ist rückgängig zu machen**. Diese Vorgangsweise verstößt ganz klar gegen die Bestimmungen der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst Kočnik (Obmann)